

## Kreissozialamt

Gremium

# Sitzungsvorlage

Sozialausschuss		10.03.2015	Kenntnisnahme
TOP 4.3	Flüchtlinge im Kreis Rave	enshura: Antrag	Sachvortrag:

Sitzung vom

Flüchtlinge im Kreis Ravensburg: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 29.11.2014

Sachvortrag: Raedler, Diana E.

Behandlung

# I. Gegenstand der Vorlage

Mit Schreiben vom 29.11.2014 hat die Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen den als **Anlage** beigefügten Antrag gestellt, über den zu beraten ist.

#### II. Sachverhalt

## 1. Flüchtlingsgipfel

Zum Thema Flüchtlingsunterbringung findet im Landkreis Ravensburg, initiiert durch die Landkreisverwaltung, eine Vernetzung und Koordination bereits auf den verschiedensten Ebenen statt. Neben der fortlaufenden politischen Behandlung des Themas in den Kreisgremien findet mit den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern sowie kirchlichen Vertretern zweimal jährlich ein Runder Tisch Asyl statt.

Zudem organisiert die Sozialverwaltung zweimal jährlich ein <u>Netzwerktreffen</u>, an dem Vertreter aller ehrenamtlichen Helferkreise teilnehmen.

Zur Steuerung des Aufgabenbereiches erfolgt im zweiwöchentlichen Rhythmus ein <u>Asylgipfel</u> innerhalb der Landkreisverwaltung.

Zudem hat der Landkreis am 10.10.2014 einen <u>Integrationskongress</u> durchgeführt, welcher die Willkommenskultur und Netzwerkstrukturen in Bezug auf den Zugang von und die Unterbringung und Betreuung der ausländischen Flüchtlinge thematisierte.

## 2. Begegnungsstätten und Gemeinschaftsräume

Im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten werden in den Unterkünften bereits Gemeinschaftsräume für die Flüchtlinge angeboten. So werden mittlerweile in nahezu allen Unterkünften entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, die allerdings in Größe und Anzahl stark variieren. Lediglich in den kleinen Sammelunterkünften sind aufgrund der Gegebenheiten teilweise keine Gemeinschaftsräume vorhanden. Weitere Räume zur Verfügung zu stellen, die aktuell der Unterbringung dienen, ist angesichts der akuten Kapazitätsengpässe nicht realisierbar.

Für eine finanzielle Unterstützung von Begegnungsstätten, die über kirchliche und freie Träger sowie ehrenamtliche Helferkreise außerhalb der Unterkünfte geschaffen werden, steht die Landkreisverwaltung grundsätzlich offen gegenüber.

Da es sich allerdings um Freiwilligkeitsleistungen handelt, wären bei entsprechenden Anträgen ggfs. Beschlüsse der Kreisgremien erforderlich.

## 3. Koordination von Sprachkursangeboten

Für die Abstimmung der ehrenamtlichen Sprachkursangebote und der professionelle Sprachkurse, die vom Landkreis finanziert werden, finden seit Anfang des Jahres 2014 regelmäßige Vernetzungstreffen statt, die von der Integrationsbeauftragten des Landkreises organisiert und moderiert werden.

## 4. Leistungen für Flüchtlinge im Krankheitsfall

Die Leistungen für Flüchtlinge im Krankheitsfall können nur im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen erbracht werden. Soweit nicht in Einzelfällen eine anderweitige Absicherung besteht (z. B. Pflichtversicherung bei Beschäftigung oder Familienversicherung), haben Asylbewerber Anspruch auf Leistungen nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ein Anspruch besteht nur zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie für weitere Leistungen, soweit diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Auch mit den jüngsten Änderungen des AsylbLG, die zum 01.03.2015 in Kraft getreten sind, hat der Gesetzgeber hierbei keine Änderungen vorgenommen.

Soweit Asylbewerber ihren Aufenthalt nicht rechtsmißbräuchlich selbst verlängert haben (z. B. durch Verschleierung der Identität, Untertauchen oder Vernichten des Passes) besteht nach 15 Monaten des Aufenthalts ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG. Der Leistungsanspruch ermittelt sich dann nach den Regelungen des SGB XII. Die Gleichstellung mit Sozialhilfeempfängern erstreckt sich auch auf die Leistungen im Krankheitsfall, d. h. es erfolgt eine Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse als sog. Betreuungsfall. Dies ist mit der Ausstellung einer Krankenversicherungskarte verbunden.

#### 5. Arbeitsintegration von Flüchtlingen

Für die Vermittlung von Flüchtlingen in Arbeit liegt die Zuständigkeit primär bei der Agentur für Arbeit, die nach Ablauf des dreimonatigen Beschäftigungsverbotes grundsätzlich ihren gesamten Leistungskatalog anwenden kann.

Maßnahmen zur Vermittlung in Arbeit kommen allerdings nur dann in Betracht, soweit ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Hierzu verfügt die Agentur über keine entsprechenden Möglichkeiten.

Die Landkreisverwaltung stimmt sich daher aktuell mit der Agentur für Arbeit über das weitere Vorgehen ab, um die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen im Landkreis Ravensburg voranzubringen. Über die Ergebnisse wird dem Sozialausschuss zu gegebener Zeit berichtet. Sprachkurse werden bereits verschiedentlich angeboten. Ein Sprachförderkonzept wird derzeit erarbeitet.

# III. Wertung

Wie den Erläuterungen des Sachverhalts entnommen werden kann, ist die Landkreisverwaltung neben der Schaffung von Wohnraum auch in den genannten Aufgabenfeldern tätig. Lediglich im Bereich der Krankenversorgung sind aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen keine Ausweitungen möglich.

# IV. Beschlussvorschlag / Beschlussempfehlung

- 1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Soweit die Anträge nicht bereits erledigt sind bzw. aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht umgesetzt werden können, werden sie zurückgewiesen.

Anlage

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 29.11.2014